

## OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 12.09.2016 |
| 3.1     | 11.01.2018       | 31.08.2018 | Datum der ersten Ausgabe: 09.01.2013  |

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Dekorativer Schutzanstrich

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : bei sachgemäßer Anwendung - keine

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Rühl Farben GmbH  
Roßdörfer Straße 50  
64372 Ober-Ramstadt

Telefon : +496154710  
Telefax : +49615471594  
Email-Adresse Verantwortliche/ausstellende Person : msds@dr-rmi.com

#### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49615471202

Notrufnummer 2 : +498004456667 Kostenfreie Hotline

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 12.09.2016 |
| 3.1     | 11.01.2018       | 31.08.2018 | Datum der ersten Ausgabe: 09.01.2013  |

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Ergänzende Gefahrenhinweise : EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

### Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.

### Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208 Enthält Fettsäuren, C 18 - unges., Dimere, Reaktionsprodukte mit N,N-Dimethyl-1,3-Propandiamin und 1,3-Propandiamin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Bei Schleifarbeiten Staubfilter P2 verwenden.

Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.

**Hotline für Allergieanfragen und technische Beratungen:** 0800/1895000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz).

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Dispersionsfarbe, wässrig

### Gefährliche Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                              | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer | Einstufung                            | Konzentration<br>(% w/w) |
|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------|
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer | 64742-48-9<br>265-150-3                                | Flam. Liq. 3; H226<br>STOT SE 3; H336 | >= 10 - < 20             |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

Version 3.1 Überarbeitet am: 11.01.2018 Druckdatum: 31.08.2018 Datum der letzten Ausgabe: 12.09.2016 Datum der ersten Ausgabe: 09.01.2013

|                                                                                                                         |                                                             |                    |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------|--------------|
|                                                                                                                         | 649-327-00-6<br>01-2119463258-33                            | Asp. Tox. 1; H304  |              |
| Fettsäuren, C 18 - unges., Dime-<br>re, Reaktionsprodukte mit N,N-<br>Dimethyl-1,3-Propandiamin und<br>1,3-Propandiamin | 162627-17-0<br>01-2119970640-38                             | Skin Sens. 1; H317 | >= 0,1 - < 1 |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :                                                                 |                                                             |                    |              |
| Titandioxid                                                                                                             | 13463-67-7<br>236-675-5<br>01-2119489379-17                 |                    | >= 5 - < 10  |
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff<br>behandelt, schwer                                                                   | 64742-48-9<br>265-150-3<br>649-327-00-6<br>01-2119486659-16 | Asp. Tox. 1; H304  | >= 5 - < 10  |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Ersthelfer muss sich selbst schützen.  
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.  
KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.
- Nach Augenkontakt : Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang  
reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Ärztlichen Rat einholen.
- Nach Verschlucken : Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.  
Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.  
Ärztlichen Rat einholen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trocken-  
löschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 12.09.2016 |
| 3.1     | 11.01.2018       | 31.08.2018 | Datum der ersten Ausgabe: 09.01.2013  |

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:  
Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).  
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Explosions- und Brandgase nicht einatmen.  
Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Alle Zündquellen entfernen.  
Für angemessene Lüftung sorgen.  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 12.09.2016 |
| 3.1     | 11.01.2018       | 31.08.2018 | Datum der ersten Ausgabe: 09.01.2013  |

- Hinweise zum sicheren Umgang : Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.  
Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lager-  
räume und Behälter : Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Bei Temperaturen zwischen 5 und 25 °C, an einem gut belüfteten Ort und entfernt von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht aufbewahren. Im Originalbehälter lagern.
- Lagerklasse (TRGS 510) : 3, Entzündbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Die Technischen Informationen des Herstellers sind zu beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                                        | CAS-Nr.                                                                                                                   | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter             | Grundlage   |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|---------------------------------------|-------------|
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer   | 64742-48-9                                                                                                                | AGW                          | 1.500 mg/m <sup>3</sup>               | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)                                                                                                                    |                              |                                       |             |
| Weitere Information                                  | Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900 |                              |                                       |             |
|                                                      |                                                                                                                           | AGW                          | 600 mg/m <sup>3</sup>                 | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)                                                                                                                    |                              |                                       |             |
| Weitere Information                                  | Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900 |                              |                                       |             |
| Titandioxid                                          | 13463-67-7                                                                                                                | AGW (Einatembare Fraktion)   | 10 mg/m <sup>3</sup> (Titaniumdioxid) | DE TRGS 900 |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

Version 3.1 Überarbeitet am: 11.01.2018 Druckdatum: 31.08.2018 Datum der letzten Ausgabe: 12.09.2016 Datum der ersten Ausgabe: 09.01.2013

|                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                |                                         |             |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------|-------------|
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                |                                         |             |
| Weitere Information                                  | Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) |                                |                                         |             |
|                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | AGW (Alveolengängige Fraktion) | 1,25 mg/m <sup>3</sup> (Titaniumdioxid) | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                |                                         |             |
| Weitere Information                                  | Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) |                                |                                         |             |
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer   | 64742-48-9                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | AGW                            | 1.500 mg/m <sup>3</sup>                 | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                |                                         |             |
| Weitere Information                                  | Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                         |             |
|                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | AGW                            | 600 mg/m <sup>3</sup>                   | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                |                                         |             |
| Weitere Information                                  | Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                         |             |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

#### Handschutz

Material : Nitrilkautschuk  
Handschuhdicke : 0,2 mm  
Schutzindex : Klasse 3

Anmerkungen : Geeignete Handschuhe geprüft gemäss EN374 tragen. Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 12.09.2016 |
| 3.1     | 11.01.2018       | 31.08.2018 | Datum der ersten Ausgabe: 09.01.2013  |

BG-Merkblatt: Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195  
(bisher: ZH 1/706)

Haut- und Körperschutz : Langärmelige Arbeitskleidung  
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.  
Bei Spritzverarbeitung: undurchlässige Schutzkleidung  
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.  
Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Farbe : Keine Daten verfügbar

Geruch : Keine Daten verfügbar

Geruchsschwelle : Nicht relevant

pH-Wert : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich : nicht bestimmt

Flammpunkt : 47,5 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit : Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Unterhält die Verbrennung

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze : nicht bestimmt

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze : nicht bestimmt

Dampfdruck : nicht bestimmt

Relative Dampfdichte : nicht bestimmt

Relative Dichte : nicht bestimmt

Dichte : 1,5100 g/cm<sup>3</sup>

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 12.09.2016 |
| 3.1     | 11.01.2018       | 31.08.2018 | Datum der ersten Ausgabe: 09.01.2013  |

|                                          |                                                             |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Löslichkeit(en)                          |                                                             |
| Wasserlöslichkeit                        | : unlöslich                                                 |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | : nicht bestimmt                                            |
| Selbstentzündungstemperatur              | : nicht bestimmt                                            |
| Zersetzungstemperatur                    | : Nicht anwendbar                                           |
| Viskosität                               |                                                             |
| Viskosität, dynamisch                    | : Keine Daten verfügbar                                     |
| Viskosität, kinematisch                  | : > 21 mm <sup>2</sup> /s (40 °C)<br>Methode: ISO 3104/3105 |
| Auslaufzeit                              | : 91,0 s<br>Querschnitt: 4 mm<br>Methode: DIN 53211         |
| Explosive Eigenschaften                  | : Nicht anwendbar                                           |
| Oxidierende Eigenschaften                | : Nicht anwendbar                                           |

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

|                        |                                                                                                                                  |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefährliche Reaktionen | : Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.<br>Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

|                            |                                                    |
|----------------------------|----------------------------------------------------|
| Zu vermeidende Bedingungen | : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen. |
|----------------------------|----------------------------------------------------|

### 10.5 Unverträgliche Materialien

|                       |                                                                               |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Zu vermeidende Stoffe | : Unverträglich mit Oxidationsmitteln.<br>Unverträglich mit Säuren und Basen. |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 12.09.2016 |
| 3.1     | 11.01.2018       | 31.08.2018 | Datum der ersten Ausgabe: 09.01.2013  |

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

##### Akute Toxizität

###### Produkt:

|                            |   |                                                                                          |
|----------------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Akute orale Toxizität      | : | Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Akute inhalative Toxizität | : | Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Akute dermale Toxizität    | : | Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

###### Produkt:

Anmerkungen: Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen verursachen.

##### Schwere Augenschädigung/-reizung

###### Produkt:

Anmerkungen: Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

##### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

###### Produkt:

Anmerkungen: Kann bei wiederholtem Kontakt bei besonders empfindlichen Personen zu allergischen Reaktionen führen.

##### Weitere Information

###### Produkt:

Anmerkungen: Konzentrationen über der zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz können zu Benommenheit, Kopfschmerzen und Rausch führen.

Konzentrationen über der zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz können zu Übelkeit und Erbrechen führen.

Konzentrationen wesentlich über der zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz können das zentrale Nervensystem schädigen und zum Kollaps führen.

Konzentrationen wesentlich über der zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz können zu Leber- und Nierenschäden und Veränderungen des Blutbildes führen.

Konzentrationen wesentlich über der zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz können zur Bewusstlosigkeit führen.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

###### Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 12.09.2016 |
| 3.1     | 11.01.2018       | 31.08.2018 | Datum der ersten Ausgabe: 09.01.2013  |

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

#### Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Stabilität im Boden : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt  
080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 12.09.2016 |
| 3.1     | 11.01.2018       | 31.08.2018 | Datum der ersten Ausgabe: 09.01.2013  |

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer

|      |   |         |
|------|---|---------|
| ADN  | : | UN 1263 |
| ADR  | : | UN 1263 |
| RID  | : | UN 1263 |
| IMDG | : | UN 1263 |
| IATA | : | UN 1263 |

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|      |   |                                                               |
|------|---|---------------------------------------------------------------|
| ADN  | : | FARBE<br>(Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer) |
| ADR  | : | FARBE<br>(Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer) |
| RID  | : | FARBE<br>(Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer) |
| IMDG | : | PAINT<br>(low boiling point hydrogen treated naphtha)         |
| IATA | : | Paint<br>(low boiling point hydrogen treated naphtha)         |

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

|      |   |   |
|------|---|---|
| ADN  | : | 3 |
| ADR  | : | 3 |
| RID  | : | 3 |
| IMDG | : | 3 |
| IATA | : | 3 |

#### 14.4 Verpackungsgruppe

|                                     |                         |
|-------------------------------------|-------------------------|
| ADN                                 |                         |
| Verpackungsgruppe                   | : III                   |
| Klassifizierungscode                | : F1                    |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr | : 30                    |
| Gefahrzettel                        | : 3                     |
| ADR                                 |                         |
| Verpackungsgruppe                   | : III                   |
| Klassifizierungscode                | : F1                    |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr | : 30                    |
| Gefahrzettel                        | : 3                     |
| Tunnelbeschränkungscode             | : (D/E)                 |
| Anmerkungen                         | : Sondervorschrift 640E |
| RID                                 |                         |
| Verpackungsgruppe                   | : III                   |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 12.09.2016 |
| 3.1     | 11.01.2018       | 31.08.2018 | Datum der ersten Ausgabe: 09.01.2013  |

Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 30  
Gefahrzettel : 3

### IMDG

Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : 3  
EmS Kode : F-E, S-E

### IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug) : 366  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y344  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Flammable Liquids

### IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug) : 355  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y344  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Flammable Liquids

## 14.5 Umweltgefahren

### ADN

Umweltgefährdend : nein

### ADR

Umweltgefährdend : nein

### RID

Umweltgefährdend : nein

### IMDG

Meeresschadstoff : nein

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : siehe Abschnitte 6-8

## 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

|     |                                                                                                              | Menge 1 | Menge 2  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------|
| P5c | ENTZÜNDBARE<br>FLÜSSIGKEITEN                                                                                 | 5.000 t | 50.000 t |
| 34  | Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe a)<br>Ottokraftstoffe und Naphta<br>b) Kerosine (einschließlich | 2.500 t | 25.000 t |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 12.09.2016 |
| 3.1     | 11.01.2018       | 31.08.2018 | Datum der ersten Ausgabe: 09.01.2013  |

Flugturbinenkraftstoffe) c)  
Gasöle (einschließlich Dieselmotorkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme) d) Schweröle e) alternative Kraftstoffe, die denselben Zwecken dienen und in Bezug auf Entflammbarkeit und Umweltgefährdung ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die unter den Buchstaben a bis d genannten Erzeugnisse

Wassergefährdungsklasse : 1 schwach wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Produkt-Code Farben und Lacke / Giscode : M-LL01 Alkydharzlackfarben, entaromatisiert (Nähere Informationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu) : BSL20 Beschichtungsstoffe, lösemittelbasiert, aromatenfrei, gekennzeichnet (Nähere Informationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2004/42/EG  
< 22 %  
< 330 g/l

### Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### Volltext anderer Abkürzungen

Asp. Tox. : Aspirationsgefahr  
Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten  
Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt  
STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition  
DE TRGS 900 : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte  
DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion;

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 12.09.2016 |
| 3.1     | 11.01.2018       | 31.08.2018 | Datum der ersten Ausgabe: 09.01.2013  |

ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

#### Sonstige Angaben:

**Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt.**

Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.

Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG) erfüllen - ist nicht erforderlich.

#### Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden:

ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs.

Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials

GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)

Toxnet - Toxicology Data Network

#### Einstufung des Gemisches:

Flam. Liq. 3

H226

#### Einstufungsverfahren:

Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## OPUS1 KH Türen und Fenstergrund

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 12.09.2016 |
| 3.1     | 11.01.2018       | 31.08.2018 | Datum der ersten Ausgabe: 09.01.2013  |

---

### REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

DE / DE